



## Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift (APV) für Schiedsrichteranwärter

Stand: 01. Januar 2020

### § 1 Einführung

Die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen obliegt gemäß § 44 Satzung dem Arbeitskreis Schiedsrichter des HHV (AK-SR HHV). Inhalt und Umfang der Ausbildung richten sich nach dieser Vorschrift.

Schiedsrichteranwärter im Sinne der Vorschrift sind alle Sportkameradinnen und Sportkameraden, die an der Ausbildung teilnehmen.

### § 2 Träger der Ausbildung

Die Anmeldung zur Ausbildung muss in dem Bezirk des meldenden Vereins erfolgen. Der theoretische Teil der Schiedsrichterausbildung inkl. der Zwischenprüfung kann darauffolgend in Teilen oder vollumfänglich bezirksübergreifend absolviert werden. Der praktische Ausbildungsteil obliegt dem eigenen Bezirk.

### § 3 Vorbereitung der Ausbildung

Schiedsrichteranwärterlehrgänge müssen vom Arbeitskreis Schiedsrichter des Bezirkes (AK-SR Bezirk) so rechtzeitig angekündigt und durchgeführt werden, dass der Nachweis der Eignung als Schiedsrichter bis spätestens 31.05. des Folgejahres (§ 25, Abs. 6 Schiedsrichterordnung (SchO)) festgestellt werden kann.

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung darf nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 SchO erfüllt. Das Mindestalter zur Teilnahme an der Ausbildung ist grundsätzlich 16 Jahre (Stichtag: 01.09. -des Jahres des Ausbildungsbeginns). Der AK-SR Bezirk kann in der Ausschreibung Ausschlussgründe für die Zulassung festlegen.

Ausschlussgründe können u. a. sein:

- mehrfacher Abbruch eines Ausbildungsabschnitts;
- mehrfache erfolglose Prüfungsteilnahme;
- Streichung gemäß § 26 SchO.

Der AK-SR Bezirk sichtet die eingegangenen Meldungen der Vereine und entscheidet über die Zulassung zum Lehrgang. Erfolgt im Einzelfall keine Zulassung zur Ausbildung, ist dies dem Verein unter Angabe des Grundes und der Möglichkeit zur Nachmeldung eines anderen SR-Anwärters mitzuteilen.

Die maximale Lehrgangsstärke wird vom ausrichtenden AK-SR Bezirk festgelegt, soll aber 35 Teilnehmer nicht überschreiten. Sind mehr Teilnehmer gemeldet, ist der Beauftragte für SR-Neulingsausbildung zu informieren. Dieser kann eine Ausnahme von der Lehrgangsstärke zulassen oder bei der Durchführung eines Parallellehrgangs personelle Unterstützung vermitteln.

### § 5 Umfang der Ausbildung

#### Basisausbildung

Die Ausbildung umfasst

- einen theoretischen Teil mit Videoschulungen und praktischen Übungen, in dem den SR-Anwärtern in mindestens 24 Unterrichtseinheiten (UE = 45 Minuten) die Fertigkeiten als Schiedsrichter vermittelt werden und der mit einer Zwischenprüfung durch den AK-SR Bezirk abschließt;

- einen praktischen Teil als Schiedsrichter, in dem die SR-Anwärter ihre praktische Eignung – im Regelfall als Gespann-Schiedsrichter – in mindestens sechs Spielen über die volle Spielzeit oder eine entsprechende Anzahl an Turnierspielen nachweisen. Bei diesen Spielen sind sie durch geeignete Sportfreunde, die mit der Meldung zur Ausbildung zu benennen und vom AK-SR Bezirk zu schulen und zu bestätigen sind, betreuend zu beobachten. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Beauftragten für SR-Neulingsausbildung davon abgewichen werden.

### **Intensivausbildung**

Im Rahmen der Intensivausbildung können Lehrgänge mit geringerem Ausbildungsumfang (mindestens 14 UE) nach vorheriger Absprache mit dem Beauftragten für SR-Neulingsausbildung angeboten werden. Zu diesen Lehrgängen können nur SR-Anwärter zugelassen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Zusätzlich müssen sie mindestens 3 Jahre Handballerfahrungen im Erwachsenenbereich oder auf Verbandsebene als lizenzierte Trainer, als Schiedsrichter oder als Spieler nachweisen können. Ihre praktische Eignung weisen diese SR-Anwärter in mindestens zwei Spielen über die volle Spielzeit nach. Bei diesen Spielen sind sie durch vom AK-SR Bezirk zu bestimmenden Coaches zu beobachten.

In beiden Ausbildungsformen gilt: Die Ansetzung der SR-Anwärter in der Sonderspielform 2 x 3 gegen 3 ist nicht zulässig.

### **Ausbildung für bestimmte Spielklassen**

An der Spielleitung interessierte Sportfreunde können unabhängig ihres Alters durch eine spezielle Ausbildung (bekannt u.a. als EDi oder SR-light), die zur Leitung von Spielen in bestimmten Spielklassen befähigt, an das SR-Wesen herangeführt werden. Die Ausbildung, deren Inhalte mit dem Beauftragten für SR-Neulingsausbildung abzustimmen sind, wird von den Bezirken organisiert und durchgeführt. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, da die Teilnehmer durch die Ausbildung nicht zum Schiedsrichter werden.

## **§ 6 Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildung richtet sich nach den jeweils gültigen Vorgaben des DHB und erfolgt anhand

- des IHF-Regelheftes (jeweils neueste Ausgabe);
- von DHB-Richtlinien und dem DHB SR-Portal
- der Satzung und der Ordnungen des HHV;
- von Arbeitsmaterialien (inkl. Fragenkatalog für Schiedsrichteranwärter) des Beauftragten für SR-Neulingsausbildung;
- der Richtlinien des AK-Methodik (z.B. Besondere Spielformen bei der Jugend).

Die theoretische Ausbildung erfolgt anhand verschiedener Module, die die Inhalte und Handhabung der IHF-Regeln schwerpunktmäßig vermitteln:

Modul 1: „Der Schiedsrichter“ – Regel 17 – Aufgaben, Rechte, Pflichten, Quellen

Modul 2: „Schiedsrichter im Blickpunkt“

Modul 3: „Heimarbeitsmodul“ – Regel 1–6 und 9–15

Modul 4: „Klare Torgelegenheit“ – Regel 14 und Erläuterungen zu Spielregeln

Modul 5: „Technische Fehler“ – Regel 7 – Spielen des Balles

Modul 6: „erlaubt und nicht erlaubt“ – Regel 8, 16 – Regelwidrigkeiten, Strafen, Bankverhalten

Modul 7: „Praxisteil“ – deutliche Pfiffe und Handzeichen, Regeln in der Praxis

Modul 8: „Gespannmodul“ – Stellungsspiel und Aufgabenverteilung

Modul 9: SK/ZN – Spielberichtsbogen/Elektronischer Spielbericht – Theorie und Praxis

Modul 10: Besondere Spielformen bei Jugendmannschaften

Modul 11: Unterweisung der SR-Paten

Das Heimarbeitsmodul kann wahlweise auch vom Bezirk vermittelt werden. Die Ausbildungsinhalte sind durch Lernzielkontrollen (z.B. Kurztests) und Videoschulungen zu begleiten.

In der praktischen Ausbildung sind die Themenkreise der theoretischen Ausbildung umzusetzen. Um spiel-taktische Elemente einbringen zu können, sollen die Beauftragten Methodik eingebunden werden.

## § 7 Prüfungstermin

Termine für die Abschlussprüfung durch den HHV in den Bezirken werden bis zum 30.04. des Folgejahres durchgeführt. Sie sind beim Beauftragten für SR-Neulingsausbildung anzumelden und mit ihm abzustimmen.

VSRW und VSRLW nehmen die Termine im Rahmen der Jahresplanung zur Kenntnis. Der Beauftragte für SR-Neulingsausbildung bestimmt den Vertreter des HHV für die Prüfungskommission.

## § 8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung besteht aus:

- dem Vertreter des HHV als Vorsitzender;
- jeweils einem Vertreter des AK-SR der beteiligten Bezirke;
- jeweils einem Vertreter des Bezirksspielausschusses der beteiligten Bezirke

Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann für die Durchführung der Prüfung notwendige Entscheidungen treffen.

## § 9 Durchführung der Prüfungen

Die vollständige Absolvierung der jeweiligen Ausbildungsform (§4) berechtigt zur Teilnahme an der Abschlussprüfung durch den AK-SR HHV. Zu dieser lädt der AK-SR Bezirk zum jeweiligen Prüfungstermin ein und sorgt für geeignete Prüfungsbedingungen.

Die Fragebögen für die Zwischen- und Abschlussprüfung werden zentral vom Beauftragten für SR-Neulingsausbildung aus einem Fragenkatalog für Schiedsrichteranwärter erstellt.

Die Zwischenprüfung wird den Bezirken zur Verfügung gestellt und besteht mindestens aus:

- 20 Regelfragen (inkl. max. 5 frei zu beantwortenden Fragen)
- 5 Videoszenen
- SR-Bericht

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- 25 Regelfragen (inkl. max. 5 frei zu beantwortenden Fragen)
- 10 Videoszenen
- SR-Bericht

Die Prüfungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass zur Beantwortung der Fragen (ohne Videoszenentest) und das Ausfüllen des SR-Berichts ca. 45 Minuten zur Verfügung stehen.

Die Prüfungskommission wertet die Fragebögen umgehend aus.

Für das Bestehen/Nichtbestehen gelten folgende Werte:

- $\geq 75\%$ : bestandene Prüfung
- 70 % bis < 75 %: unmittelbare mündliche Nachprüfung. Sollte diese nicht bestanden werden, hat der Anwärter die einmalige Möglichkeit zur Wiederholung der gesamten Prüfung.
- 65 % bis < 70 %: einmalige Möglichkeit zur Wiederholung der gesamten Prüfung.
- < 65%: Keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung

Das Prüfungsergebnis soll nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt werden.

## § 10 Mündliche Nachprüfung

Bei einer mündlichen Nachprüfung sind Fragen aus dem Fragenkatalog für SR-Neulingsausbildung zu verwenden. Die Anzahl der Fragen ist abhängig von der Anzahl der Fehler bzw. der erreichten Punkte im Fragebogen. Die Prüfungsfragen werden durch den Vertreter des AKSR HHV ausgewählt und abgefragt.

Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Bestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters des AK-SR HHV.

## § 11 Informationspflichten

Nach der Abschlussprüfung übersendet der AK-SR Bezirk für den jeweils eigenen Bereich

- das Prüfungsprotokoll an den VSRW, Beauftragten für SR-Neulingsausbildung und den eigenen BSRW;
- eine Aufstellung der erfolgreichen Anwärter an den VSRW und den eigenen Bezirksvorsitzenden.

## § 12 Zulassung als Schiedsrichter

Nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung wird vom AK-SR Bezirk beim VSRW die Zulassung als Schiedsrichter beantragt, deren Gültigkeit bis zum 31.05. des Folgejahres begrenzt ist.

Wird am Ende der praktischen Bewährungszeiten gemäß § 1 (5) festgestellt, dass der SR-Anwärter praktisch ungeeignet ist, wird dies seinem Verein durch den AK-SR Bezirk mitgeteilt. Die Zulassung als Schiedsrichter wird dann nicht verlängert. Die Anwendung der §§ 25 und 26 SchO bleibt von diesem Verfahren unberührt.

## § 13 Allgemeine Hinweise, Rechte der Ausbilder

Die Räumlichkeiten, die zur Durchführung des Lehrganges und insbesondere zur Prüfung benutzt werden sollen, müssen geeignet sein, eine gute Lehrgangsatmosphäre zu erzielen.

Den Ausbildern steht das Recht zu, Anwärter, die den Lehrgang massiv stören, zu ermahnen und bei Fortdauer auch auszuschließen. Der AK-SR Bezirk kann solche Lehrgangsteilnehmer, die sich während der Ausbildung, z. B. bei Lernzielkontrollen, als ungeeignet erweisen, nicht zur Prüfung zulassen bzw. von der weiteren Teilnahme ausschließen.

Die Maßnahmen des AK-SR Bezirk, die zum Lehrgangsausschluss oder zur Nichtzulassung zur Prüfung führen, sind dem Verein des Anwärters mitzuteilen.

Der AK-SR Bezirk hat das Recht, neutrale Beobachtungen der Anwärter im Rahmen der Ausbildung anzusetzen. Die Kostenregelung ist durch den jeweiligen Bezirksspielausschuss festzulegen.

## § 14 Pflichten der Schiedsrichteranwälter

Die SR-Anwärter sind verpflichtet, an den Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung und an den Fortbildungsmaßnahmen ihres Bezirkes teilzunehmen und sich so zu verhalten, dass das Erreichen des Lehrgangsziels nicht erschwert wird.

Für den Arbeitskreis-Schiedsrichter HHV

gez. Gunter Eckart  
Präsident

gez. Matthias Eichner  
Verbandsschiedsrichterwart